

Rock'n'Roll-Club

Golden Fifties

Duisburg e.V.

Satzung

(gültig ab 22.04.1998)

1 **Name und Sitz**

- 1.1 Der am 16. Januar 1982 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen: Rock'n'Roll-Club „Golden Fifties“ Duisburg, im folgenden RRC genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

2 **Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rock'n'Roll sowie aller artverwandten Formen. Hierzu zählen unter anderem die Durchführung von Tanzturnieren, die Jugendarbeit sowie gesellige Freizeitaktivitäten.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der RRC ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Der RRC führt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen (über 18 Jahre).
 - Außerordentliche Mitglieder sind alle Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- 3.2 Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben, gleich welcher Art, beteiligen oder Tanzvorführungen erbringen. Die im Club erlernten Figuren und Methoden dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden, sei es kostenlos oder gegen Honorar. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Lizenz des entsprechenden Dachverbandes sind.
- 3.3 Für alle Mitglieder des Vereins sind die:
- a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnungen
 - c) Schiedsordnungen
- des DRBV und DTV sowie derer Landesverbände in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 3.4 Dem Verein stehen folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern zur Verfügung:
- a) Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - b) Verminderung besonderer Befugnisse
 - c) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
 - d) Hausverbot
 - e) Ausschluß aus dem Verein

4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf eine Begründung der Ablehnung besteht nicht.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds

- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine kürzere Frist zulassen.
- 5.3 Abweichend vom § 5 Absatz 2 räumt der RRC Neumitgliedern innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zum jeweiligen Monatsende ein.
- 5.4 Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder eine andere Forderung nicht beglichen hat. Vom Ausschluß aus dem Verein bleibt der Anspruch auf noch ausstehende Forderungen sowie für deren Eintreibung entstehende Kosten unberührt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6 **Beiträge**

- 6.1 Der RRC erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 6.2 Die Höhe der Gebühren und weitere Einzelheiten werden in der Gebühren- und Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

7 **Geschäftsjahr**

- 7.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

8 **Organe des Vereins**

- 8.1 Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

9 **Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

- 9.2 Jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist nur mit schriftlicher Stimmübertragung möglich. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann neben dem eigenen Stimmrecht nur ein weiteres übertragenes Stimmrecht ausüben.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens zum 30.04. durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 30% der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Termin, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, durch Aushang im Vereinsheim bzw. den Trainingsstätten / der Geschäftsstelle, per Post oder in der Vereinszeitung.
- 9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim bzw. den Trainingsstätten / der Geschäftsstelle, per Post oder in der Vereinszeitung bekanntgegeben werden.
- 9.6 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 9.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Protokoll besteht nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins können nicht unter Umgehung der Fristen gemäß § 9.5 durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Protokollführers oder der Protokollführerin,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Bestätigung des/der 1. Jugendwartes/in
 - g) Wahl der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - j) Genehmigung der Jugendordnung und deren Änderungen
Anträge der Mitglieder

10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des RRC besteht aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer oder der Kassiererin
 - d) dem Jugendwart oder der Jugendwartin
 - e) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - f) dem Sportwart oder der Sportwartin
- 10.2 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 des BGB sind der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bzw. die Kassiererin. Der Vorstand ist, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, das beschlußfassende Organ des Vereins. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- 10.3 Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes oder der Jugendwartin, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- 10.4 In den ungerade Kalenderjahren werden gewählt:
- der oder die Vorsitzende
 - der Kassierer oder die Kassiererin
 - der Schriftführer oder die Schriftführerin
- In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:
- der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - der Sportwart oder die Sportwartin
- 10.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen.

- 10.6 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung von ihrem Amt abberufen werden.
- 10.7 Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er oder sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 10.8 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 10.9 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und Beauftragte ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

11 Jugend des Vereins

- 11.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 11.2 Alles nähere regelt die Jugendordnung. Die JO und deren Änderungen werden von der Vereinsjugend vorgeschlagen, bedürfern jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

12 Kassenprüfung

- 12.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit beschließen kann.
- 13.2 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von den Mitgliedern zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Sollten mehrere Vorschläge eingehen, wird diejenige Körperschaft bedacht, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 13.3 Als Liquidatoren werden der oder die Vorsitzende und ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt.

14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. April 1982 in Kraft.
Geändert am 22.04.1998.